



Reform des schweizerischen Gesellschaftsrechts: Die Änderungen im Überblick

Reform des schweizerischen Gesellschaftsrechts: Die Änderungen im Überblick

Nach langjährigen Verhandlungen hat das Schweizer Parlament im Juni 2020 die allgemeine Reform des Gesellschaftsrechts verabschiedet. Wenngleich die Referendumsfrist am 8. Oktober 2020 ungenutzt verstrichen ist, dürfte diese Reform nicht vor dem 1. Januar 2023 in Kraft treten. Dieser Termin hängt wiederum davon ab, wann die entsprechenden Ausführungsbestimmungen umgesetzt werden (einige beschränkte Änderungen traten bereits am 1. Januar 2021 in Kraft).

Welche zentralen Änderungen gibt es?

Grössere Flexibilität beim Aktienkapital und Dividendenausschüttungen

- Das Aktienkapital darf auf zulässige Fremdwährungen lauten (vermutlich EUR, USD, GBP oder JPY). Dadurch werden einige der Inkonsistenzen beseitigt, die aus Unterschieden zwischen den diversen Rechnungslegungsvorschriften (die bereits eine Buchführung in funktionalen Fremdwährungen erlauben) und dem Schweizer Gesellschaftsrecht entstehen.
- Der Nennwert von Aktien darf auf jeden Wert festgesetzt werden, der grösser als 0 CHF ist. Damit wird eine unbegrenzte Teilung von Aktien möglich. Der Mindestnennwert von 0.01 CHF wird abgeschafft.
- Das Konzept des sogenannten «Kapitalbands» wird eingeführt. Dadurch kann der Verwaltungsrat das Aktienkapital einer Gesellschaft über einen Zeitraum von fünf Jahren auf bis zu 150 Prozent des eingetragenen Aktienkapitals anheben oder auf bis zu 50 Prozent absenken (Kombination einer genehmigten Kapitalerhöhung mit der Option einer «genehmigten Kapitalherabsetzung», die unter den zuvor geltenden Gesetzesvorschriften nicht zulässig war). Die Einführung eines Kapitalbands bietet Schweizer Unternehmen mehr Flexibilität bei der Gestaltung ihrer Eigenkapitalstruktur.
- Die Regeln zu den gesetzlichen Reserven werden koordiniert mit den Rechnungslegungsvorschriften und die Bestimmungen zur Bildung und Auflösung von Reserven werden geklärt. Insbesondere ist die Ausschüttung von Kapitalrücklagen (d.h. Überschuss zum einbezahlten Kapital und andere über den Nennwert hinausgehenden Beiträge von Aktionären) innerhalb bestimmter Grenzen zulässig.
- Die Zahlung von Dividenden aus den Gewinnen im laufenden Geschäftsjahr war bis jetzt umstritten, ist nun aber ausdrücklich gestattet.

Modernisierung der Generalversammlung

Mit dem neuen Gesetz soll die Organisation von Generalversammlungen flexibler werden.

- Die neue Rechtslage erlaubt unter bestimmten Bedingungen die Durchführung der Generalversammlung mit elektronischen Mitteln («virtuelle Generalversammlungen»).
- Ausserdem können Generalversammlungen an mehreren Orten gleichzeitig oder ausserhalb der Schweiz abgehalten werden, immer unter der Voraussetzung, dass die Satzung dies gestattet, die Ausübung von Aktionärsrechten nicht über die Massen eingeschränkt und ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter bestellt wird.
- Generalversammlungen können zudem schriftlich durchgeführt werden, d.h. durch Umlaufbeschlüsse.

Stärkung von Aktionärsrechten

- Die Schwelle, ab der Aktionäre eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen können, wird für börsenkotierte Gesellschaften auf 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmrechte abgesenkt. Bei nicht kotierten Gesellschaften bleibt diese Schwelle bei 10 Prozent der Stimmrechte. Allerdings wird die Alternative von 1 Million CHF des Nennwertes auf 10 Prozent des Aktienkapitals gesenkt.
- Die Schwelle für die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen und das Stellen von Anträgen wird für börsenkotierte Gesellschaften auf 0,5 Prozent und für nicht kotierte Gesellschaften auf 5 Prozent reduziert.
- Aktionäre, die mindestens 10 Prozent der Aktien oder der Stimmrechte von nicht kotierten Gesellschaften halten, werden künftig das Recht haben, auch ausserhalb der Generalversammlungen Fragen an den Verwaltungsrat zu richten (zurzeit dürfen Fragen nur an der Generalversammlung gestellt werden). Die Fragen müssen innert vier Monaten beantwortet werden.
- Aktionäre, die mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmrechte halten, können die Bücher des Unternehmens zur Ausübung ihrer Aktionärsrechte und vorbehaltlich legitimer Vertraulichkeitsinteressen des Unternehmens einsehen.
- Die Anforderungen für Klagen gegen Aktionäre, Mitglieder des Verwaltungsrats und Manager zur Rückzahlung ungebührlich erhaltener Zusatzleistungen wurden vereinfacht. Forderungen können auch gegenüber Mitgliedern der

Geschäftsleitung sowie Aktionären, Mitgliedern des Verwaltungsrats und Managern erhoben werden. Die finanzielle Situation des Unternehmens ist für das Ergebnis nicht mehr relevant.

Unternehmen in finanziellen Notlagen

- Besteht bei einem Unternehmen das Risiko der Illiquidität (die Unfähigkeit, finanzielle Verpflichtungen zu bedienen), muss der Verwaltungsrat Massnahmen ergreifen, um die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens sicherzustellen. Erforderlichenfalls muss der Verwaltungsrat Restrukturierungsmaßnahmen umsetzen oder einen Zahlungsaufschub zur Schuldenrestrukturierung beantragen oder der Generalversammlung vorschlagen. Neben den aktuellen Auslösern mit Bezug auf das Eigenkapital wird das Risiko, die Schulden bei Fälligkeit nicht bedienen zu können, nun ausdrücklich ebenfalls ein auslösendes Ereignis, das Massnahmen des Verwaltungsrats erfordert.
- Sofern wohlbegründete Befürchtungen einer Überschuldung bestehen, kann eine Benachrichtigung des Insolvenzgerichts aufgeschoben werden, wenn ausreichend Schuldner einer Nachrangigkeit ihrer Forderungen zustimmen (was der aktuellen Rechtslage entspricht). Gemäss der neuen Rechtslage gilt dies auch, falls die begründete Aussicht besteht, dass innerhalb kurzer Zeit (jedoch nicht länger als 90 Tage nachdem der Zwischenbericht erstellt und geprüft wurde) eine Umschuldung erfolgt, solange die Forderungen der Gläubiger durch einen derartigen Aufschub nicht gefährdet werden.
- Ein Konkursaufschub ist nicht mehr möglich und somit ist eine Nachlassstundung das einzige gerichtlich gebilligte Sanierungsverfahren.

Vereinfachung des Gründungsverfahrens

- Die Regeln für die (geplante) Akquisition von Assets (wenn neue Unternehmen wesentliche Assets von verbundenen Parteien unmittelbar nach der Gründung übernehmen wollen), die das Verfahren bei Unternehmensgründungen und Kapitalerhöhungen zurzeit unter bestimmten Umständen verkomplizieren, werden abgeschafft.

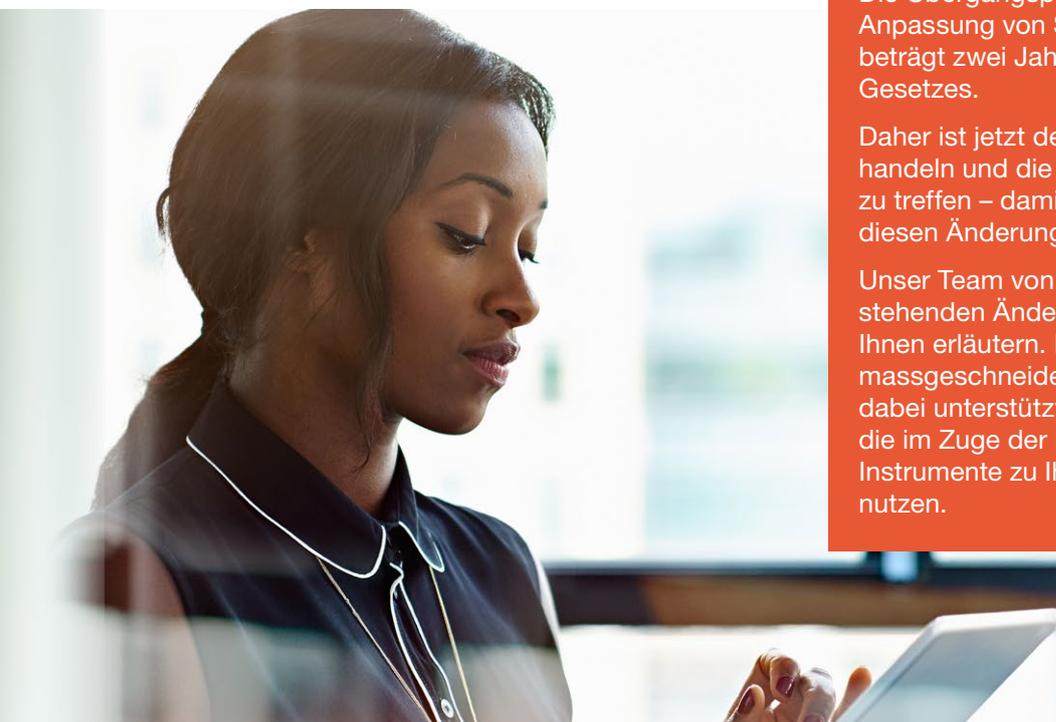
Spezielle Regelungen für börsennotierte Gesellschaften

- Die zurzeit in der Verordnung gegen übermässige Vergütungen enthaltenen Regeln für börsennotierte Gesellschaften werden in das Gesellschaftsrecht übertragen. Im Vergleich zum bestehenden Recht werden nur geringe Änderungen umgesetzt und es werden bestimmte aktuelle Marktpraktiken in das neue Gesetz aufgenommen (beispielsweise sind Zahlungen für nachvertragliche Wettbewerbsverbote zulässig in einer Höhe von bis zu 100 Prozent der durchschnittlichen Jahresgesamtvergütung eines Managers über drei Jahre).
- Das neue Gesetz legt für börsennotierte Unternehmen, die eine ordentliche Revision durchführen müssen, zur Vertretung beider Geschlechter im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung eine Quote von 30 Prozent bzw. 20 Prozent fest. Falls die Zielquoten nach Übergangsfristen von fünf Jahren (Verwaltungsrat) und zehn Jahren (Geschäftsleitung) nicht erfüllt sind, müssen die betroffenen Unternehmen im Vergütungsbericht die Gründe für die nicht erfüllte Quote sowie die ergriffenen Massnahmen zur Förderung der Geschlechterdiversität in den Unternehmensorganen darlegen.

Die Übergangsperiode für Unternehmen zur Anpassung von Satzung und Vorschriften beträgt zwei Jahre ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes.

Daher ist jetzt der Zeitpunkt gekommen, zu handeln und die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen – damit Sie den maximalen Nutzen aus diesen Änderungen ziehen können.

Unser Team von Experten wird die bevorstehenden Änderungen gerne eingehender mit Ihnen erläutern. Danach entwerfen wir einen massgeschneiderten Massnahmenplan, der Sie dabei unterstützt, die erhöhte Flexibilität sowie die im Zuge der neuen Rechtslage eingeführten Instrumente zu Ihrem bestmöglichen Vorteil zu nutzen.



Connected Expertise

We believe in intradisciplinary collaboration: we are stronger and more effective when we work together.



Dr. Benjamin Fehr
Partner, Attorney-at-Law, LL.M.
+41 58 792 43 83
benjamin.fehr@pwc.ch



Philipp Aichele
Director, Attorney-at-Law
+41 58 792 57 92
philipp.aichele@pwc.ch



Daniela Reinhardt
Director, Attorney-at-Law, LL.M.
+41 58 792 44 79
daniela.reinhardt@pwc.ch